

Bebauungsplan Nr. BO 11 "Wohngebiet Beethovenstraße" der Stadt Rhede

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASvP)

Auftraggeber: Komunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Erstellt durch:



Münster, 13. Oktober 2017, 24 Seiten

Bearbeiter: Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. RECHTLICHER RAHMEN	6
3. VORHABENS BESCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE	8
4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	16
5. KONFLIKTANALYSE UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROGNOSE	20
6. AUSBLICK.....	22
7. LITERATUR	23
8. ARTENSCHUTZRECHTLICHES PRÜFPROTOKOLL	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. BO 11 "Wohngebiet Beethovenstraße" der Stadt Rhede - Stand September 2017.	9
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit Darstellung der ungefähren Außengrenzen des Bebauungsplanes	9
Abbildung 3: Blick von Osten über das Plangebiet.	10
Abbildung 4: Grünland im westlichen Teil des Plangebietes.	11
Abbildung 5: Blick nach Norden in Richtung der dort liegenden Hofstelle.	11
Abbildung 6: Östlicher Teil des Plangebietes entlang der Beethovenstraße - Blick nach Osten.	12
Abbildung 7: Waldsaum am östlichen Rand des Plangebietes.	12
Abbildung 8: Mittelalter und von Amerikanischer Roteiche dominierter Waldbestand östlich des Plangebietes.	13
Abbildung 9: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4106, Quadrant 3 – Rhede mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region).	17
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten die derzeit im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen oder vorkommen können (Kartenblatt 4106, Quadrant 3 – Rhede)).....	19

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASvP) ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BO 11 "Wohngebiet Beethovenstraße" der Stadt Rhede. Vorgesehen ist die Erweiterung der vorhandenen Wohngebiete auf einem bislang als Acker und Grünland genutzten Standort.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Stadt Rhede hat den Verfasser am 30.08.2017 mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASvP) entsprechend der Stufe I der Verwaltungsvorschrift Artenschutz in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016) beauftragt.

Die vorliegende ASvP hat zum Ziel:

- Erstellung einer überschlägigen Prognose, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten in Hinsicht auf das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Stadt Rhede plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BO 11 "Wohngebiet Beethovenstraße". Der zukünftige Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rd. 2,9 ha. Abbildung 1 zeigt einen ersten Entwurf hierzu, Abbildung 2 zeigt ein Luftbild des Plangebietes mit einer Darstellung der ungefähren Außengrenzen des Bebauungsplanes.

Das Vorhaben liegt am östlichen Rand des geschlossenen Stadtgebietes von Rhede. Das Plangebiet liegt zwischen der Beethovenstraße im Süden, dem Paßkamp im Westen, dem Tannenkamp im Norden und dem Mühlenweg im Osten. Der westliche Teil des Plangebietes wird bislang als Grünland genutzt, der mittlere und der östliche Teil als Ackerfläche. Im westlichen Teil befinden sich zwei einzeln stehende Stieleichen. Nach dem jetzigen Bebauungsplanentwurf ist eine der Eichen zum Erhalt vorgesehen. Die zweite Eiche befindet sich außerhalb der Bebauungsplanflächen, würde aber bei einer zukünftigen Erweiterung des Bebauungsplanes nach Norden aufgrund der vorgesehenen Straßenführung vermutlich nicht erhalten bleiben. Im Westen und im Süden grenzt das geplante Wohnbaugebiet direkt an vorhandene und vollständig bebaute Wohngebiete an. Weiter nördlich befindet sich in Einzellage am Tannenkamp eine landwirtschaftliche Hofstelle. Ob und in welchem Umfang auf der Hofstelle ein landwirtschaftlicher Betrieb ausgeübt wird, ist nicht bekannt. Im Osten grenzt das Plangebiet an ein dreieckig zugeschnittenes Feldgehölz, das Teil des großen zusammenhängenden Waldgebietes "Prinzenbusch/Haus Rheder Busch" östlich von Rhede ist. Der Waldbestand wird in dem an das Vorhaben angrenzenden Bereich von einem aufgeforsteten mittelalten Bestand Amerikanischer Roteichen geprägt. Vereinzelt, vor allem am angrenzenden Waldrand, ist der Roteichenbestand mit einheimischen Stieleichen durchsetzt.

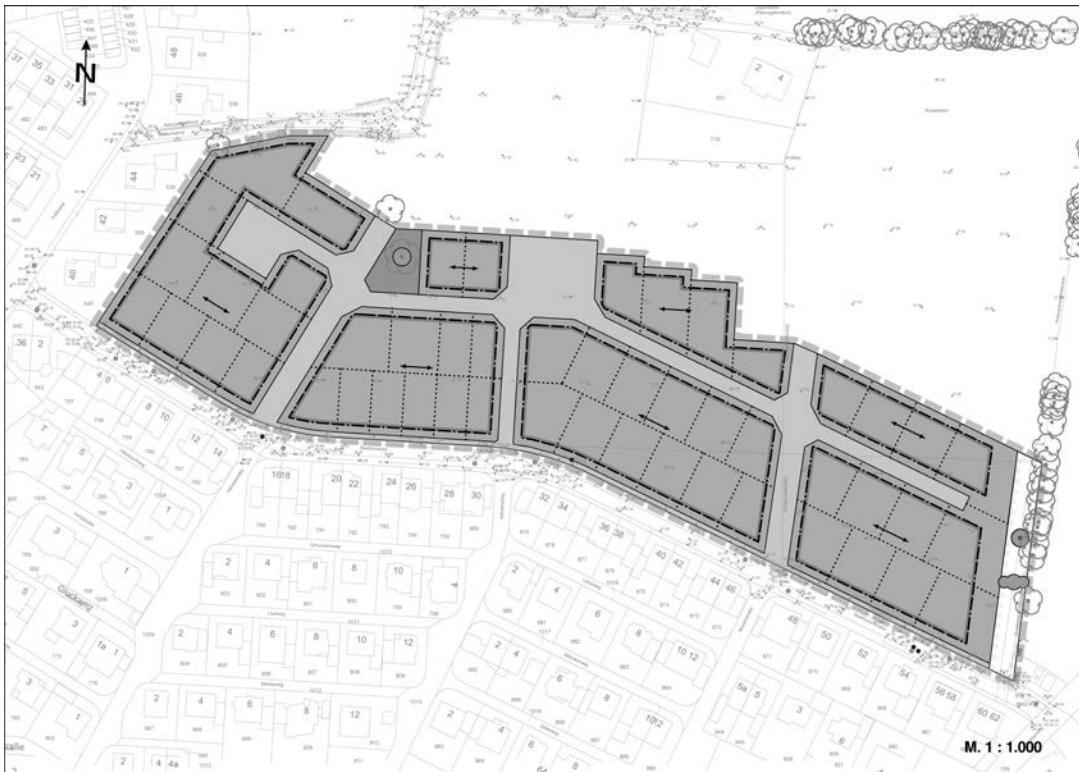


Abbildung 1: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. BO 11 "Wohngebiet Beethovenstraße" der Stadt Rhede - Stand September 2017.



Baulandentwicklung Rhede-0st

Maßstab 1: 1.991

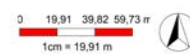


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit Darstellung der ungefähren Außengrenzen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohnbaugebietes mit lockerer Wohnbebauung auf mittelgroßen Grundstücken entsprechend den bereits angrenzenden Wohngebieten. Im Bereich der vorhandenen einzeln stehenden Stieleiche ist nach derzeitiger Planung eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Der Erschließung des Baugebietes soll von Süden über drei Stichstraßen beginnend an der Beethovenstraße und auf Höhe der Einmündungen von Mozartstraße, Haydenstraße und Händelstraße erfolgen. Entlang der Beethovenstraße bestehen bislang junge Anpflanzungen von Straßenbäumen. Am östlichen Rand des Plangebietes ist am dortigen Waldrand eine Grünfläche mit einer Breite von ca. 10 m, beginnend an den randlich stehenden Stämmen, vorgesehen.

Die Abbildungen 3-8 geben einen Überblick über das Plangebiet.



Abbildung 3: Blick von Osten über das Plangebiet.



Abbildung 4: Grünland im westlichen Teil des Plangebietes.



Abbildung 5: Blick nach Norden in Richtung der dort liegenden Hofstelle.



Abbildung 6: Östlicher Teil des Plangebietes entlang der Beethovenstraße - Blick nach Osten.



Abbildung 7: Waldsaum am östlichen Rand des Plangebietes.



Abbildung 8: Mittelalter und von Amerikanischer Roteiche dominierter Waldbestand östlich des Plangebietes.

Im Rahmen der vorliegenden ASvP wird überschlägig geprüft, ob das geplante Bebauungsplanvorhaben zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, hierunter auch Kulisseneffekte, auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Plangebiet entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der

Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m im Bereich angrenzender Wohnbebauung und auf ca. 150 m im Bereich unverbauter Landschaft begrenzt sein.

4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 9.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

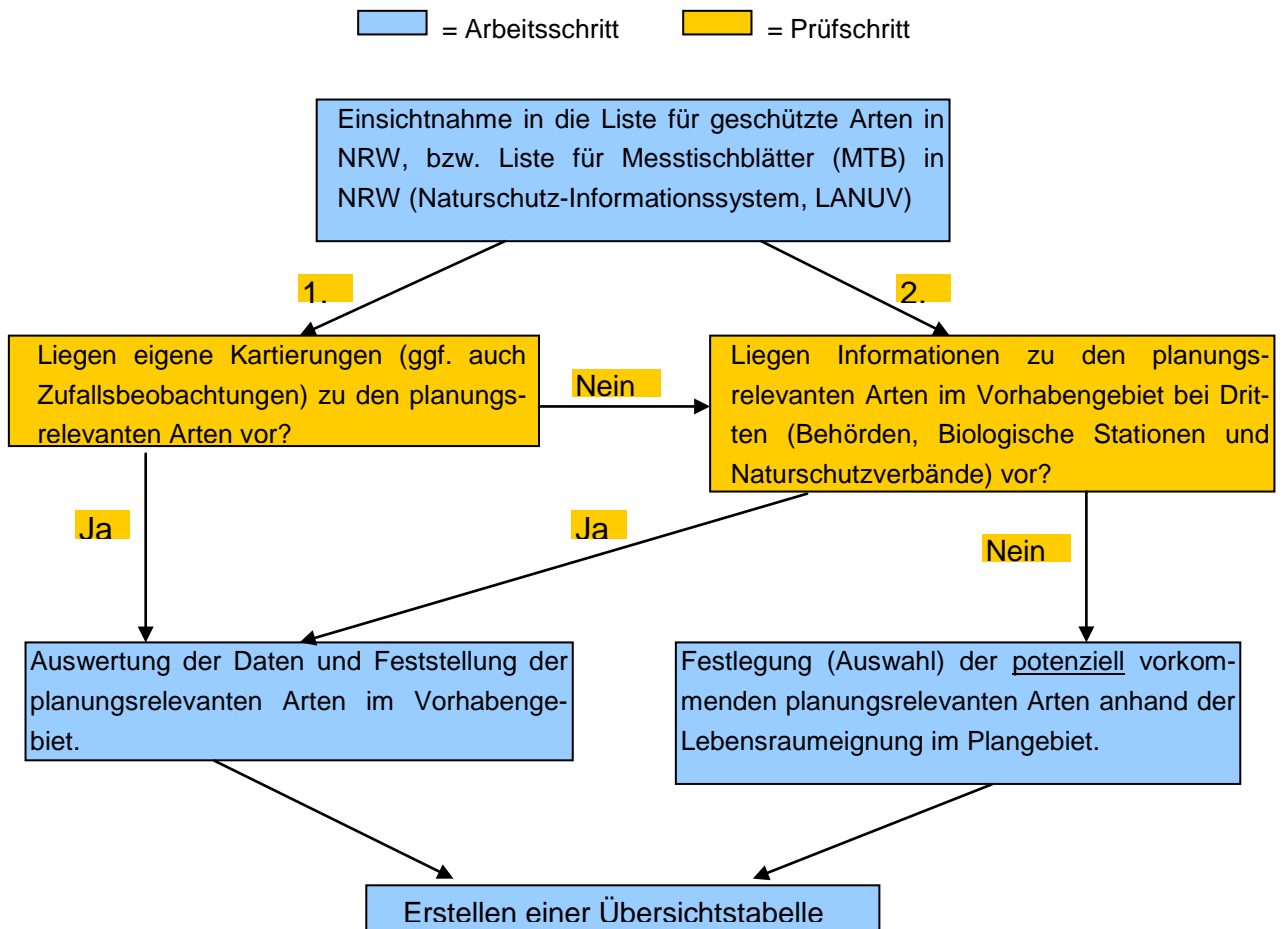


Abbildung 9: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2017) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4106, Quadrant 3 (Rhede). Insgesamt werden hier 40 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 40 Arten setzt sich aus zwei Säugetierarten, 37 Vogelarten und einer Amphibienart zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4106, Quadrant 3 – Rhede mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art	Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden S+
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden U
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden unbek.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U-
Amphibien		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden U

Datenrecherche

Im Jahr 2009 wurden durch den Verfasser für das Büro WWK in Warendorf im Rahmen der Planung einer östlichen Entlastungsstraße der Stadt Rhede Erfassungen von Brutvögeln und Amphibien im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden im Umfeld des Vorhabens keine in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Amphibienarten festgestellt. In einer Entfernung von ca. 300 m wurden damals Vorkommen der planungsrele-

vanten Vogelarten Waldkauz und Waldohreule festgestellt (vgl. WWK 2011). Im Plangebiet selbst wurden damals keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt.

Ebenfalls 2009 wurden südlich des Plangebietes Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen im Rahmen der Entwicklung des Gewerbegebietes Rhede-Ost (Landschaft + Siedlung GbR 2009) durchgeführt. Hierbei wurden südöstlich des Plangebietes Vorkommen von Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schleiereule (Federfunde) und Sperber festgestellt. Nördlich und nordöstlich des Plangebietes wurde eine Flugstraße der Wasserfledermaus festgestellt. Ferner wurden die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen. Aufgrund dieses Befundes wurde bis 2015 ein Monitoring der Flugstraße der Wasserfledermaus durch das Büro Echolot aus Münster durchgeführt. Zudem wurde eine Nutzung der Flugstraße durch die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus (vgl. Echolot 2015) angenommen. Die Flugstraße liegt in offener Sichtbeziehung in einer Entfernung von ca. 120 m zum Plangebiet.

In Nordrhein-Westfalen gilt für faunistische Daten in der Regel, dass diese nach fünf Jahren aktualisiert werden müssen und dass nach sieben Jahren eine komplette Neuerhebung notwendig ist. Die vorliegenden Daten sind daher nicht mehr hinreichend aktuell, Neuansiedlungen von planungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens können nicht ausgeschlossen werden.

Für das Jahr 2015 gibt es einen Hinweis auf die Brut eines Uhus in einer Entfernung von 300 m zum Plangebiet. Der aktuelle Status des Vorkommens ist nicht bekannt.

Bei Erfassungen ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes im Jahr 2016 wurden neben den Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus zudem die Fledermausarten Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus festgestellt.

Bei einer Ortsbegehung durch den Verfasser am 05.09.2017 wurde ca. 100 m nordöstlich des Plangebietes ein Mäusebussard festgestellt. Es wird ein Revier der Art in diesem Bereich vermutet.

Aufgrund der im Plangebiet und angrenzend vorhandenen Lebensräume und Habitatstrukturen können Vorkommen zahlreicher im Messtischblatt 4106, Quadrant 3

(Rhede) aufgeführter planungsrelevanter Arten im Wirkungsraum des Planvorhabens sicher oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hierbei werden die ökologischen Vorbelastungen durch die angrenzende Wohnbebauung sowie durch die gekammerte Lage des Plangebietes am Ortsrand Rhedes berücksichtigt. Aus diesen Gründen sind insbesondere Vorkommen des Kiebitz auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten.

Planungsrelevante Vorkommen der Arten Baumfalke, Eisvogel, Feldlerche, Fischotter, Flussregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Kiebitz, Kreuzkröte, Mittelmeermöwe, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silberreiher, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wachtel, Wespenbussard und Wiesenpieper im Plangebiet können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich eine Liste mit 27 planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet vorkommen oder vorkommen können. Diese setzt sich aus acht Fledermausarten und 19 Vogelarten zusammen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten die derzeit im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen oder vorkommen können (Kartenblatt 4106, Quadrant 3 – Rhede) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere				
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis 2009-2016	G-
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	potenziell vorhanden	U
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis 2009-2016	G
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis 2009-2016	G
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Nachweis 2009-2016	U
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis 2016	G
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis 2009-2016	G
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis 2016	U+
Vögel				
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	potenziell vorhanden	G-
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 2009 in der Umgebung	G
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	potenziell vorhanden	U
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 2009 in der Umgebung	U
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	potenziell vorhanden	G-
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 2015 in der Umgebung	G
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	in der Umgebung vorhanden, Status unbekannt	G
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	potenziell vorhanden	U-
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	potenziell vorhanden	U
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 2009 in der Umgebung	U
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	potenziell vorhanden	G
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	potenziell vorhanden	U
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	potenziell vorhanden	G
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	potenziell vorhanden	U
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 2009 in der Umgebung	U
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	potenziell vorhanden	G
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	potenziell vorhanden	S
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 2009 in der Umgebung	G
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	potenziell vorhanden	G

5. Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prognose

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Im Rahmen des Vorhabens werden in der Hauptsache Acker- und Grünlandflächen überplant. Eine Tötung von Individuen planungsrelevanter Arten bei Inanspruchnahme dieser Flächen ist nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Rahmen des Vorhabens können verschiedene kurzzeitige oder permanente Störungen im Plangebiet auftreten. In Bezug auf die bekannte Flugstraße von Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus in einer Entfernung von 120 m zum Plangebiet können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Waldfläche. Auch wenn diese aufgrund der derzeitigen Bestockung mit Amerikanischer Roteiche nur eine begrenzte ökologische Wertigkeit besitzt, können Störungen sensibler Brutvogelarten (insbesondere des Uhus) im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau sowie von Fledermäusen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können auftreten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Weniger die vorhandenen Ackerflächen als das westlich gelegene Grünland können für einzelne Vogel- und Fledermausarten (insbesondere Eulen, Gartenrotschwanz, Mäusebussard und Breitflügelfledermaus) von Bedeutung als Nahrungsfläche und Jagdgebiet sein. Der östlich gelegene Waldbereich kann die Fortpflanzungs- und Ruhestätte verschiedener Brutvogel- und Fledermausarten sein. Auch eine Jagd- oder Leitfunktion entlang des Waldrandes kann für einzelne Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die Beschädigung oder der Wegfall von Jagdflächen und Leitstrukturen kann sich negativ auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten auswirken. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können auftreten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit für alle Arten erhalten.

6. Ausblick

Im Plangebiet können insgesamt 27 planungsrelevante Brutvogel- und Fledermausarten auftreten. Auch wenn vermutlich nur wenige dieser Arten tatsächlich im Plangebiet und in dessen Umgebung auftreten werden, können artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) insbesondere im Bereich der westlich liegenden Grünlandflächen und im Bereich des östlich angrenzenden Waldrandes sowie der nördlich verlaufenen Flugstraße von Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorhandene faunistische Daten sind entweder veraltet, wurden abseits des Plangebietes erhoben oder behandeln nicht in ausreichendem Maße das zu erwartende Artenspektrum.

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG durch das Bebauungsplanvorhaben können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Literatur

Echolot (2015): Monitoring des Flugstraßenverlaufs von Wasser-, Zwerg- und Breitflügel-fledermäusen im Bereich Klüünkamp/Hofstelle Meyer in Rhede, Bericht 2015, 29 S..

Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszu-stand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2017): Fachin-formationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 13.10.2017.

Landschaft + Siedlung GbR (2009): 42. Änderung des Flächennutzungsplans: Entwick- lung des Gewerbegebietes Rhede-Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Schluss- bericht, 29 S..

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwen- dung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsver- fahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

WWK (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den vier Varianten der UVS zum Bau der östlichen Entlastungsstraße in Rhede, Stadt Rhede.

8. Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.